

Rechtssache C-671/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. November 2023

Klägerin im ersten Rechtszug:

M

Beklagte im ersten Rechtszug:

Lietuvos bankas (Bank von Litauen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Der Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens betrifft die Nichtigkeitserklärung des Bescheids der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Bank von Litauen und die Anordnung der Ergreifung von Maßnahmen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 59 der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; Art. 267 Abs. 3 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 59 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die zuständige nationale Behörde im Zuge einer einzigen Prüfung mehrere Verstöße gegen verschiedene Gruppen von Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a bis d der

Richtlinie 2015/849 feststellt, jeder dieser Verstöße als gesonderter, systematischer Verstoß anzusehen ist und jeder dieser Verstöße einer gesonderten Geldbuße unterliegt, die auf die maximale Geldbuße bezogen ist, die in den die Richtlinie 2015/849 umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist?

2. Ist Art. 59 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die zuständige nationale Behörde im Zuge einer einzigen Prüfung mehrere Verstöße gegen dieselbe Gruppe von Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie 2015/849 feststellt, jeder dieser Verstöße als gesonderter, systematischer Verstoß anzusehen ist und jeder dieser Verstöße einer gesonderten Geldbuße unterliegt, die auf die maximale Geldbuße bezogen ist, die in den die Richtlinie 2015/849 umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist?

3. Wenn mindestens eine der vorstehenden Fragen zu bejahen ist, anhand welcher Kriterien ist dann zu bestimmen, ob ein Verstoß nach Art. 59 der Richtlinie 2015/849 systematisch ist?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs

59. Erwägungsgrund sowie die Art. 5 und 59 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73) (im Folgenden: Richtlinie 2015/849).

Urteil vom 24. Oktober 2013, Kommission/Italien (C-151/12, EU:C:2013:690, Rn. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 14. Februar 2012, Flachglas Torgau (C-204/09, EU:C:2012:71, Rn. 60).

Urteil vom 30. April 2019, Italien/Rat (Fangquoten für Schwertfisch im Mittelmeer) (C-611/17, EU:C:2019:332, Rn. 111).

Urteil vom 26. März 2020, ERG u. a. (C-496/18 und C-497/18, EU:C:2020:240, Rn. 93 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Urteil vom 12. Mai 2022, U. I. (Indirekter Zollvertreter) (C-714/20, EU:C:2022:374, Rn. 59 bis 61).

Nationaler rechtlicher Rahmen

Art. 2 Abs. 7, Art. 9 Abs. 1, 13, 14, 16 und 17, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 4 und Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 4, Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 sowie Abs. 5, Art. 16 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, 4, 8, 9 und 10, Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 4 und Abs. 7, Art. 34 und Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes der Republik Litauen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der durch das Gesetz Nr. XIII-1440 vom 30. Juni 2018 geänderten Fassung; im Folgenden: Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

Art. 43³ Abs. 7 bis 10 des Gesetzes der Republik Litauen über die Bank von Litauen (in der durch das Gesetz Nr. XIII-1854 vom 20. Dezember 2018 geänderten Fassung; im Folgenden: Gesetz über die Bank von Litauen).

Nummer 18.1 der Vorschriften über das Verfahren der Festsetzung von Geldbußen, genehmigt durch Beschluss Nr. 03-126 des Vorstands der Bank von Litauen vom 10. Juli 2018 (im Folgenden: Verfahrensvorschriften).

Nummern 4, 30, 31.3.4 und 33 der Anweisungen für Finanzmarktteilnehmer zur Verhinderung von Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung, genehmigt durch Beschluss Nr. 03-17 des Vorstands der Bank von Litauen vom 12. Februar 2015 (ursprüngliche Fassung; im Folgenden: Anweisungen).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Laut Bescheid des Direktors der Finanzmarktaufsichtsbehörde der Bank von Litauen vom 13. November 2020 („Festsetzung einer Sanktion gegen M“) (im Folgenden: angefochtener Bescheid) hat die Klägerin M (im Folgenden: Klägerin), ein E-Geld-Institut, acht Verstöße gegen das Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Anweisungen begangen. Der Prüfungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2020.
- 2 Es wurde festgestellt, dass die Klägerin im Prüfungszeitraum kein Verfahren zur Bewertung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bei sämtlichen ihrer Tätigkeiten eingeführt habe, keine Bewertung von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiken sämtlicher ihrer Tätigkeiten durchgeführt habe und dass die von der Klägerin eingeführten und eingerichteten Verfahren für die Kundenrisikobewertung keine ordnungsgemäße Einstufung von Kunden in Risikogruppen zugelassen hätten und dass die Klägerin damit gegen die Anforderungen nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 und 4 und Art. 29 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie gegen die Nrn. 4 und 30 der Anweisungen verstoßen habe (Verstoß 1).
- 3 Die von der Klägerin vorgenommene Feststellung der Identität ihrer Kunden aus der Ferne habe erhebliche Mängel aufgewiesen, die Klägerin habe für einige ihrer Kunden, bei denen es sich um natürliche Personen handele, eine fehlerhafte

Feststellung der Identität durchgeführt und somit gegen die Anforderungen nach Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 4 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen (Verstoß 2).

- 4 Die Klägerin habe die ordnungsgemäße Anwendung der verstärkten Form der Feststellung der Kundenidentität für Kunden, bei denen höhere Risiken beständen, nicht sichergestellt und somit gegen die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 4 und 5 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen. Die Klägerin habe nicht die Zustimmung eines Mitglieds ihrer Führungsebene eingeholt, bevor sie Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person aufgenommen habe, die Klägerin habe keine angemessenen Schritte unternommen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen eingesetzt worden seien, zu bestimmen, und somit gegen die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen (Verstoß 3).
- 5 Die Verfahren der Klägerin zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden hätten nicht sichergestellt, dass der Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in allen Fällen klar und verständlich gewesen seien, und die Klägerin habe nicht stets angemessen ihre Verpflichtung erfüllt, die Art der Geschäftstätigkeit des Kunden, bei dem es sich um eine juristische Person handle, zu verstehen, und somit gegen die Anforderungen nach Art. 9 Abs. 13 und 14 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen (Verstoß 4).
- 6 Die Klägerin habe Informationen zur Feststellung der Kunden- und Begünstigtenidentität im Prüfungszeitraum nicht ordnungsgemäß aktualisiert und damit gegen die Art. 9 Abs. 17, Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 8 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Art. 33 der Anweisungen verstoßen (Verstoß 5).
- 7 Die Klägerin habe nicht sichergestellt, dass die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgeschlossenen Transaktionen mit dem Geschäfts- und Risikoprofil des Kunden übereingestimmt hätten. Da keine umfassende Analyse der Transaktionen und Zahlungsvorgänge des Kunden durchgeführt worden sei, habe die Klägerin keine hinreichende Kenntnis vom Verhalten des Kunden gehabt, um verdächtige Transaktionen und Vorgänge ordnungsgemäß feststellen zu können; die Klägerin habe somit gegen die Anforderung nach Art. 9 Abs. 16 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen. Die von der Klägerin eingeführten Maßnahmen zur Überwachung von Kundenbeziehungen und Transaktionen seien nicht ausreichend gewesen, um Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken adäquat zu steuern, und hätten damit gegen Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 3 und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen (Verstoß 6).

- 8 Die internen Kontrollen und Verfahren der Klägerin hätten nicht in allen Fällen die ordnungsgemäße Umsetzung der sich aus internationalen Finanzsanktionen und restriktiven Maßnahmen ergebenden Anforderungen sichergestellt; die Klägerin habe somit gegen die Anforderungen nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 4 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Nr. 31.3.4 der Anweisungen verstoßen (Verstoß 7).
- 9 Die Klägerin habe im Prüfungszeitraum kein Mitglied des Leitungsorgans benannt, das für die Umsetzung der im Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sei, und damit gegen die Anforderung nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen. Die interne Kontrolle der Klägerin im Hinblick auf die Steuerung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos sei nicht hinreichend wirksam gewesen, die Klägerin habe über keine hinreichende Personalausstattung verfügt und die Vorgänge in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung nicht ordnungsgemäß kontrolliert; aufgrund von in der Organisation der Ausbildung festgestellten Mängeln seien die Mitarbeiter, die die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung umsetzten, über die hohe Bedeutung der Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht hinreichend informiert gewesen; dies habe zu einem Verstoß gegen Art. 22 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 9 und 10 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geführt (Verstoß 8).
- 10 Die Beklagte, die Bank von Litauen (im Folgenden: Beklagte), verhängte für die festgestellten Verstöße acht Geldbußen (jeweils 55 000 Euro für die Verstöße 1 bis 3, 6 und 7, jeweils 35 000 Euro für die Verstöße 4 und 5 sowie 25 000 Euro für den Verstoß 8).
- 11 Die Beklagte setzte die Höhe der Geldbußen nach i) den Bestimmungen von Art. 43³ Abs. 10 des Gesetzes über die Bank von Litauen und ii) den Verfahrensvorschriften fest. Sie war der Ansicht, dass die Verstöße 1 bis 7 schwerwiegend und systematisch seien. Die Beklagte setzte jede Geldbuße auf der Grundlage der nach dem Gesetz über die Bank von Litauen festgelegten maximalen Geldbuße (5 100 000 Euro, da der Betrag von 10 % des Bruttojahresumsatzes des Instituts unter 5 100 000 Euro lag) fest. Für die Verstöße 1, 2, 3, 6 und 7, die als schwerwiegend angesehen wurden, setzte die Beklagte die Grundbeträge der Geldbußen jeweils auf 30 % des Betrags der maximalen Geldbuße fest; für die Verstöße 4, 5 und 8, die als weniger schwerwiegende Verstöße angesehen wurden, setzte die Beklagte die Grundbeträge der Geldbuße jeweils auf 20 % des Betrags der maximalen Geldbuße fest. Die Beklagte setzte diese Grundbeträge der Geldbußen mit der Begründung herab, dass sie im Verhältnis zum Bruttoumsatz der Klägerin unverhältnismäßig hoch seien und auch niedrigere Geldbußen zur Verhinderung von Verstößen wirksam seien.

- 12 Gegen den angefochtenen Bescheid erhob die Klägerin Klage beim Gericht des ersten Rechtszugs. Mit Entscheidung vom 21. September 2021 gab das Gericht des ersten Rechtszugs der Klage der Klägerin teilweise statt und setzte die Geldbuße auf 200 000 Euro herab, wies das Vorbringen der Klägerin jedoch zurück, dass in der Sache ein einziger systematischer Verstoß gegen das Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hätte festgestellt werden müssen.
- 13 Gegen das Urteil des Gerichts des ersten Rechtszugs legte die Klägerin sodann Rechtsmittel mit dem Antrag ein, i) das Urteil des Gerichts des ersten Rechtszugs aufzuheben, soweit dieses die Klage der Klägerin abgewiesen habe, und ii) dem von der Klägerin mit ihrer Klage im ersten Rechtszug geltend gemachten Vorbringen in vollem Umfang stattzugeben. Die Beklagte beantragte in dem vorgenannten Rechtsmittelverfahren, i) das Urteil des Gerichts des ersten Rechtszugs aufzuheben und ii) das Rechtsmittel der Klägerin zurückzuweisen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 14 Die Klägerin ist der Ansicht, dass Verstöße nach Art. 34 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entweder als schwerwiegend oder als systematisch eingestuft seien. Im Fall mehrerer schwerwiegender Verstöße sei ein einziger systematischer Rechtsverstoß festzustellen, und für einen systematischen Verstoß dürfe lediglich eine Geldbuße verhängt werden, deren Höchstbetrag gesetzlich festgelegt sei (Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung). Ferner seien nach Auslegung des Wortlauts von Art. 34 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Fälle der Nichteinhaltung einer Gruppe von Anforderungen (z. B. der Anforderungen zur Feststellung der Identität des Kunden und des Begünstigten nach den Art. 9 bis 15 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) als ein einziger schwerwiegender Verstoß anzusehen. Zudem verstoße der angefochtene Bescheid durch die Verhängung mehrerer Geldbußen gegen den Grundsatz *ne bis in idem*. Da der Verstoß nicht als ein einziger systematischer Verstoß eingestuft worden sei, seien für Verstöße gegen Anforderungen, die einander entsprächen, nach demselben Artikel mehrere Geldbußen verhängt worden.
- 15 Nach der von der Beklagten zu Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vertretenen Ansicht kann gegen ein Finanzinstitut für mindestens einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Geldbuße verhängt werden, während dies bei einem systematischen Verstoß nicht in entsprechender Weise geregelt sei, so dass ein Verstoß nur dann als systematisch angesehen werden könne, wenn auch gegen weitere Anforderungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 verstoßen worden sei. Mit den Bestimmungen der

Richtlinie 2015/849 hätten die Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhöht werden sollen, um Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Europäischen Union und die von ihnen ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Finanzsystem zu mindern. Mehrere schwerwiegende Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsverstöße als einen einzigen schwerwiegenden Verstoß oder als einen einzigen systematischen Verstoß zu behandeln, wäre mit diesen Zielen der Richtlinie 2015/849 grundsätzlich unvereinbar. Es läge dann im Interesse von Finanzinstituten, die mehrere Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsverstöße begangen hätten, dass sie als systematisch behandelt würden und einer einzigen, für diese Verstöße verhängten Sanktion unterlägen. Ferner wäre dann, wenn mehrere verschiedene Verstöße als ein einziger Verstoß behandelt würden, die Sanktion nicht mehr individualisierbar; diese mangelnde Individualisierung der für den einzelnen Verstoß verhängten Geldbuße (ohne Berücksichtigung der Dauer, Schwere und sonstigen Umstände des einzelnen Verstoßes und ohne Angabe einer spezifischen Geldbuße) würde dazu führen, dass eine sachgerechte Verteidigung nicht mehr möglich wäre.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass nach Art. 59 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e und Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2015/849 gegen ein Finanzinstitut im Fall schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße, oder einer Kombination davon, gegen die Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a bis d maximale Geldbußen von mindestens 5 000 000 Euro oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden können.
- 17 Nach Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Bank von Litauen berechtigt, gegen ein Finanzinstitut für Verstöße gegen das Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Geldbuße von 2 000 bis 5 100 000 Euro (wenn der Betrag von 10 % des Bruttojahresumsatzes unter 5 100 000 Euro liegt) zu verhängen, wenn das Finanzinstitut systematisch gegen dieses Gesetz verstößt, wenn es einen einzigen und schwerwiegenden Verstoß gegen dieses Gesetz begeht oder wenn es innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Verhängung einer Sanktion für einen Verstoß gegen das Gesetz erneut gegen das Gesetz verstößt. Hinzuweisen ist darauf, dass der Wortlaut dieser Bestimmung („wenn ein Finanzinstitut ... systematisch gegen dieses Gesetz verstößt [oder] einen einzigen und schwerwiegenden Verstoß gegen dieses Gesetz begeht“), vom Wortlaut von Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 abweicht, der sich auf „schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon [durch die Verpflichteten]“ bezieht, da Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sich auf „einen einzigen und schwerwiegenden Verstoß gegen dieses Gesetz“ bezieht. Es stellt sich daher die Frage, ob in der vorliegenden Rechtssache Art. 59 der Richtlinie 2015/849 durch Art. 39 Abs. 1

Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ordnungsgemäß umgesetzt wird und ob die von der Beklagten vertretene Auslegung von Art. 39 Abs. 1 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Art. 59 der Richtlinie 2015/849 vereinbar ist.

- 18 Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 bezieht sich auf Fälle, in denen gegen die Gruppen von Anforderungen nach den Buchst. a bis d in schwerwiegender Weise verstoßen wird, und Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert einen schwerwiegenden Verstoß als Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch die u. a. die Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie 2015/849 umgesetzt werden, ohne dass sonstige qualitative oder quantitative Merkmale dieses Verstoßes genannt werden; Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 4 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert einen schwerwiegenden Verstoß als einen Fall, in dem ein Finanzinstitut die internen Kontrollverfahren nach Art. 29 dieses Gesetzes nicht eingeführt hat.
- 19 Der Wortlaut von Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („wenn Verstöße, die mehrere Gruppen von Anforderungen betreffen, gleichzeitig festgestellt werden ...“), impliziert, dass die Feststellung eines systematischen Verstoßes nach dieser Bestimmung voraussetzt, dass ein Verstoß gegen mehr als eine der Gruppen von Anforderungen dieser Bestimmung festgestellt wird. Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 verlangt jedoch offenbar nicht, dass ein systematischer Verstoß zwingend in einem Verstoß gegen mehrere Gruppen von Anforderungen im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen muss. In der vorliegenden Rechtssache wurden i) Verstöße gegen mehrere verschiedene Gruppen von Anforderungen und ii) wiederholte Verstöße gegen eine der Gruppen von Anforderungen nach Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt und von der Beklagten als gesonderte systematische Verstöße behandelt, die mit gesonderten Geldbußen belegt wurden.
- 20 Die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, gegen die sich die mit dem angefochtenen Bescheid festgestellten Verstöße richteten, setzen verschiedene Bestimmungen der Richtlinie 2015/849 um. Beispielsweise wurden im Rahmen der Feststellung von Verstoß 3 Verstöße u. a. gegen Art. 14 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, durch die die entsprechenden Bestimmungen von Art. 20 der Richtlinie 2015/849 umgesetzt werden. Im Rahmen von Verstoß 4 wurden Verstöße gegen Art. 9 Abs. 13 und 14 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, durch die Art. 13 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2015/849 umgesetzt werden. Im Rahmen der Feststellung von Verstoß 6 wurde ein Verstoß u. a. in Bezug auf Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt, durch den die Art. 33, 34 und 35 der Richtlinie 2015/849 umgesetzt werden.

- 21 Der Wortlaut der Richtlinie 2015/849 enthält keine detaillierte Definition eines systematischen oder schwerwiegenden Verstoßes; nach Art. 5 der Richtlinie 2015/849 „[können d]ie Mitgliedstaaten ... zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Grenzen des Unionsrechts strengere Vorschriften auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten“. Ferner bestimmt Art. 59 Abs. 4 der Richtlinie 2015/849, dass „[d]ie Mitgliedstaaten ... die zuständigen Behörden ermächtigen [können], weitere Arten von verwaltungsrechtlichen Sanktionen zusätzlich zu den in Absatz 2 Buchstaben a bis d vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu verhängen oder Geldbußen zu verhängen, die über die in Absatz 2 Buchstabe e und in Absatz 3 genannten Beträge hinausgehen.“ Den Mitgliedstaaten wird somit ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt, in den durch das Unionsrecht gesetzten Grenzen strengere Vorschriften zu erlassen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Bestimmungen der Richtlinie 2015/849 dahin ausgelegt werden können, dass sie den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum einräumen, Bestimmungen des nationalen Rechts zu erlassen, nach denen die zuständige nationale Behörde mehrere Geldbußen für Verstöße verhängen kann, die im Zuge ein und derselben Prüfung festgestellt werden, und jede der Geldbußen auf der Grundlage der im nationalen Recht festgelegten Höchstgrenze (in der vorliegenden Rechtssache 5 100 000 Euro) festgesetzt wird, wenn ein Verstoß gegen die Anforderungen nach Art. 59 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie 2015/849 festgestellt wird.
- 22 Da unter Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 Fälle von „Verstöße[n] gegen die in [den Buchst. a bis d] festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten [fallen], wenn es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt“, und die Mitgliedstaaten nach Art. 59 Abs. 3 Buchst. a sicherzustellen haben, dass für Verpflichtete, die ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut sind, die maximalen Geldbußen von mindestens 5 000 000 Euro oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes ebenfalls zur Anwendung kommen können, muss im Fall der Feststellung des Verstoßes im Sinne von Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 dieser Verstoß einer einzigen Geldbuße unterliegen, deren Höchstbetrag in Art. 59 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2015/849 festgelegt ist. Wenn für jeden der zusammentreffenden Verstöße im Sinne von Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 gesonderte Geldbußen verhängt werden könnten, könnte der Höchstbetrag der zusammentreffenden Geldbußen in der Summe um ein Vielfaches höher sein als die maximale Geldbuße nach Art. 59 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2015/849; es ist fraglich, ob diese Situation mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit vereinbar wäre.